

„Zahntechnik gehört zu unserem Berufsbild“

Dr. Rüdiger Schott über das Praxislabor

Für den Betrieb eines Praxislabors gibt es klare Regeln. So gestattet das Zahnheilkundengesetz (ZHG) niedergelassenen Zahnärzten ausdrücklich die Herstellung und Reparatur von Zahnersatz im eigenen Labor. Wir sprachen mit Dr. Rüdiger Schott, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der KZVB, darüber, worauf dabei zu achten ist.

BZB: Warum muss die Zulässigkeit eines Praxislabors rechtlich geregelt werden?

Schott: Das hat sicherlich etwas damit zu tun, dass einige Zahntechniker beziehungsweise deren Organisationen das Praxislabor als Konkurrenz betrachten. Bereits in den 1950er-Jahren wollten sie deshalb verhindern, dass Zahnärzte eigene Labore betreiben dürfen. Diesem Ansinnen hat sich der Gesetzgeber aus gutem Grund nicht angeschlossen. Die Erbringung zahntechnischer Leistungen gehört seit den Anfängen des Zahnarztberufs zu unserem Berufsbild. Zahntechnik ist ja auch nicht ohne Grund seit dem 19. Jahrhundert Bestandteil der Hochschulausbildung. Gleichzeitig hat sich aus dem anfangs handwerklichen Hilfsberuf des Zahntechnikers ein eigenständiges Gewerbe mit Meisterprüfung – das Zahntechnikerhandwerk – entwickelt. Anders als der Zahntechnikermeister unterliegt der Zahnarzt mit seinem Labor jedoch nicht der Handwerksordnung (HwO).

BZB: Haben Sie Verständnis dafür, dass einige Zahntechniker das Praxislabor kritisch sehen?

Schott: Ich bin seit über 30 Jahren niedergelassener Zahnarzt mit einer eigenen Praxis im ländlichen Raum. Das



Dr. Rüdiger Schott ist stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der KZVB.

Praxislabor habe ich nie als Konkurrenz, sondern als Ergänzung des gewerblichen Labors gesehen. Kleinere Arbeiten und Reparaturen kann man schnell im eigenen Labor erledigen, aufwendigere Arbeiten vergibt man in der Regel an das gewerbliche Labor. Das Praxislabor schätzen die Patienten wegen der kurzen Wartezeit zum Beispiel bei einer Reparatur. Und im Mittelpunkt unserer Arbeit steht nun einmal die Zufriedenheit des Patienten. Das Nebeneinander von Praxis- und gewerblichem Labor hat sich über viele Jahrzehnte bewährt. Ich kann an die Kritiker nur appellieren, an dieser friedlichen Koexistenz festzuhalten. Wir haben ganz andere Herausforderungen zu meistern. Ich nenne hier nur die Digitalisierung. Einige Hersteller versuchen hier mit aggressivem Marketing und überteuerten Angeboten, die Zahnärzte abzuzocken.

BZB: Hat die Kritik seitens der Zahntechniker am Praxislabor Ihrer Ansicht nach zugenommen?

Schott: Es sind nicht alle Zahntechniker, die das Praxislabor kritisieren. Aber einige Vertreter des Gewerbes werden nicht müde, die Legitimation zu hinterfragen – leider auch in der Öffentlichkeit. Ich kann mir das nur so erklären, dass sich der Wettbewerb in diesem Gewerbe extrem verschärft hat. Das liegt an der Digitalisierung und dem Vordringen ausländischer Anbieter auf den deutschen Dentalmarkt.

BZB: Welche Argumente werden hier vorgetragen?

Schott: Mal sind es Bedenken, die zahnärztliche Ausbildung vernachlässige die Zahntechnik, mal werden die räumliche Nähe zum Praxissitz problematisiert und die Aufsicht über das Praxislabor durch den Inhaber infrage gestellt. Dabei wird stets verkannt, dass es der Zahnarzt ist, der im Rahmen des Behandlungsvertrags auch für die übliche Sorgfalt bei der Erbringung zahntechnischer Leistungen haftet.

BZB: Worauf muss der Zahnarzt beim Betrieb eines Praxislabors achten?

Schott: Gemäß der Berufsordnung für die bayerischen Zahnärzte (BO) ist der Zahnarzt berechtigt, im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. So hat das auch die Rechtsprechung mehrfach anerkannt und bestätigt: Der Betrieb eines Zahnarztlabors ist zulässig. Es handelt sich um einen integralen Bestandteil der Praxis. Für das Bundessozialgericht zählt die Herstellung von Zahnersatz zu einer komplexen Leistung, die Elemente zahnärztlicher und zahntechnischer Tätigkeit beinhaltet. Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein hat auch den Betrieb



Das Praxislabor ist für Dr. Rüdiger Schott keine Konkurrenz, sondern Ergänzung des gewerblichen Labors. Die Patienten schätzen es wegen der kurzen Wartezeit zum Beispiel bei einer Reparatur.

eines Gemeinschaftslabors erlaubt, wenn damit die Freiberuflichkeit des Zahnarztes im Sinne der höchstpersönlichen Leistungserbringung nicht tangiert wird. Das praxiseigene Labor ist von der Gewerbesteuer befreit und steht der freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegen. So sah es der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 1953.

BZB: Was darf das Praxislabor nicht?

Schott: Das Praxislabor darf nicht gewerblich werden. Das heißt, dass es nur für den eigenen Bedarf arbeitet. Unzulässig wäre die Herstellung von Zahnersatz für andere Praxen. Das gilt auch für die Laborgemeinschaft. Hier muss sichergestellt sein, dass die erbrachte zahntechnische Leistung dem jeweils an der Laborgemeinschaft beteiligten Zahnarzt zugeordnet werden kann. Außerdem kann die Laborgemeinschaft kein eigenes zahntechnisches Personal beschäftigen. Zahntechniker in der Laborgemeinschaft müssen jeweils einem der beteiligten Zahnärzte zuzuordnen sein. Sich über diese Grundsätze hinwegzusetzen, birgt auch steuerliche Risiken für die Praxis. Deshalb sollte man von solchen Konstrukten die Finger lassen, insbesondere dann, wenn sie aus

dem Ausland heraus oder von Kapitalinvestoren angeboten werden.

BZB: Sie haben die Globalisierung angesprochen. Welche Rolle spielt Auslandszahnersatz in den bayerischen Praxen?

Schott: Darüber kann ich nur spekulieren. Grundsätzlich haben wohl die meisten Kollegen eine Präferenz für Zahnersatz „Made in Germany“. Man muss aber auch zur Kenntnis nehmen, dass ein gewisser Anteil der Patienten sehr preisreagibel und die Zahntechnik bei Zahnersatzbehandlungen meistens der größte Kostenfaktor ist. Aus Gesprächen mit Kollegen in anderen Bundesländern

mit einer geringeren Kaufkraft weiß ich, dass der Marktanteil von Auslandszahnersatz dort zunimmt. Letztlich sollte man dem Patienten in aller Ruhe die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen erklären. Ich sage in solchen Gesprächen gerne, dass man eine Knie- oder Hüftgelenkprothese wahrscheinlich auch nicht aus chinesischer Produktion haben möchte. Das überzeugt dann die meisten Patienten, sich doch für den möglicherweise etwas teureren deutschen Zahnersatz zu entscheiden. Und wie schon gesagt hatte ich als Zahnarzt ja für meine Arbeit.

BZB: Vielen Dank für das Gespräch!

WEITERE INFORMATIONEN

Die KZVB bietet im Rahmen ihres Fortbildungskonzepts einen Vortrag zum Thema „Lohnt sich das Praxislabor?“ an. Referentin ist Kerstin Salhoff. Sie geht unter anderem darauf ein, welche Maßnahmen effizient im Praxislabor erbracht werden können, welche Leistungen man delegieren kann und wie die Preisgestaltung erfolgen sollte. Interessenten können sich an den Obmann oder die Bezirksstelle in ihrer Region wenden, die dann eine entsprechende Fortbildungsveranstaltung organisieren.